



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 20. November.

Gubernial-Verlautbarung.

3 2119. (2)

Nr. 20164.

C u r r e n d e
des k. k. illyr. Guberniums. — Ueber die Einrichtung und den Beginn der Hufbeschlag-Lehranstalt in Laibach, so wie der übrigen an dieser Anstalt Statt habenden Vorlesungen im thierärztlichen Unterrichte. — In dem mit Gubernial-Decret vom 25 August d. J., 3. 16494, allgemein kundgemachten hohen Erlasse des Ministeriums des Handels und der Gewerbe, ist festgesetzt, daß vom 1. Juli 1851 im Kronlande Krain Niemanden gestattet werden dürfe, ein Schmiedgewerbe in Betrieb zu setzen, der sich nicht mit den Zeugnissen über den mit Erfolg zurückgelegten halbjährigen Lehrcurs an der Anstalt zu Laibach oder mit jenem einer sonstigen, zur Ausstellung solcher Zeugnisse autorisirten öffentlichen Lehranstalt auszuweisen vermag. Zur Eröffnung des ersten Lehrcurses der Laibacher Lehranstalt für Thierarzneikunde und Hufbeschlag ist darin der Monat November 1849 bestimmt. — Der Bau der hiezu benötigten Localitäten sammt der Beschaffung der erforderlichen Einrichtungstücke jedoch ist vorzüglich wegen der, für Baulichkeiten heuer so ungemein ungünstigen Witterung noch nicht so weit gediehen, daß diese Lehranstalt schon mit November d. J. eröffnet werden könnte, sondern sie wird unwiderruflich den 7. Jänner 1850 eröffnet werden. — Da der in dieser Lehranstalt für Jedermann unentgeltlich ertheilte Unterricht in der slovenischen Sprache statt findet, so werden nicht allein aus Krain, sondern auch aus den benachbarten Kronländern, die sich diesem Gewerbe widmenden Individuen, nämlich aus den slovenischen Theilen Kärntens und Steiermarks, aus dem küstländischen Gubernio, zum Theile aus Dalmatien und wegen der großen Verwandtschaft der Sprachen, auch aus Croatien an diesem Unterrichte Antheil nehmen können. — Es wird somit allgemein bekannt gegeben, daß dieser Unterricht in slovenischer Sprache mit 7. Jänner 1850 eröffnet und das erste Schuljahr für Beschlagschmiede bis Ende Juni, für die übrigen außerordentlichen Schüler der übrigen thierärztlichen Gegenstände aber bis August desselben Jahres dauern werde. Die künftigen Jahre aber wird, wie an anderen Lehranstalten das Schuljahr beginnen und enden. — Die Lehranstalt wird bestehen: 1) aus der Hufbeschlagslehranstalt, worin unter Anleitung eines geprüften und erprobten Lehrschmiedes der practische Unterricht im Beschlagen sowohl gesunder als kranker Hufe ertheilt wird; 2) aus einem unter der Aufsicht eines Lehrers und eines Assistenten befindlichen Thierspitale, wohin sowohl kranke als auch in gerichtlicher oder veterinärpolizeilicher Hinsicht in Untersuchung befindlicher Hausthiere jeder Gattung zur thierärztlichen Behandlung, Untersuchung oder Beobachtung werden überbracht werden können; 3) aus Vorträgen über sämtliche thierärztliche Gegenstände, als: die Theorie des Huf- und Klauenbeschlages, Naturgeschichte und Gesundheitspflege, Zootomie und Zoophysologie, allgemeine und specielle Krankheits- und Heilungslehre innerlicher und äußerlicher Krankheiten sammt der Operationslehre, Exterieur, Zuchtkunde und Geburtshilfe, gerichtliche Thierheilkunde, und Vieh- und Fleischbeschau; welche Vorträge für außerordentliche Zuhörer bestimmt, und einen vollen Jahreskurs dauernd, nur das Wesentlichste in gedrängter Kürze umfassend, vorzüglich bestimmt sind, rationel-practische Begriffe über Thierheilkunde zu verbreiten, und dem so sehr verbreiteten Irrthum

Empirismus bei der Behandlung kranker Thiere entgegen zu wirken und zu beseitigen. — Der halbjährige Kurs aus der Hufbeschlagslehre ist für die Schmiede, die im Kronlande Krain ein Schmiedgewerbe übernehmen wollen, obligat, und die Schüler sind verpflichtet, die Vorlesungen über das Huf- und Klauenbeschläge zu besuchen und im Hufbeschlage auf der Schmiede und Beschlagsbrücke sich practisch zu üben. Nach, mit gutem Erfolge zurückgelegten Lehrcurse erhalten die Beschlagschmiede das sie nach dem hohen Ministerialerlasse vom 14. August d. J., Zahl 5857, practisch zum Antritte eines Schmiedgewerbes berechtigende Befähigungszeugniß. Die übrigen, während der Dauer dieses Lehrcurses vorgetragenen thierärztlichen Lehrgegenstände, wie auch den Unterricht im Krankenstalle, können diese Candidaten, ohne Beeinträchtigung ihres obligaten Studiums, nur als außerordentliche Zuhörer besuchen, auch Prüfungen darüber ablegen und Zeugnisse über erworbene thierärztliche Kenntnisse erhalten, welche Zeugnisse jedoch keine Berechtigung zur Ausübung der thierärztlichen Praxis geben. — Die in den Kurs der Beschlagschmiede eintreten wollenden Schüler müssen sich durch einen Lehrbrief als gelernte Schmiede bei der Direction der Anstalt ausweisen, und bei ihrem Eintritte in dieselbe einer kleinen Prüfung im Eisenmachen unterziehen. — Außer den Hufschmieden können als außerordentliche Zuhörer in die Anstalt aufgenommen werden, den Unterricht daselbst genießen, und auch Zeugnisse über ihre erworbenen Kenntnisse erhalten: des Lesens und Schreibens kundige Bauernsöhne, Viehzüchter, Landwirthe jedes Alters, Vieh- und Fleischbeschauer, dann Aerzte, Wundärzte und sonstige Liebhaber thierärztlichen Wissens. Es versteht sich von selbst, daß diese Zeugnisse nicht als zur thierärztlichen Praxis berechtigende Absolutorien oder Diplome gelten können, da solche nur an dem großen Lehrurse von der Wiener Thierarzneischule ausgefolgt werden. — Laibach am 22. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 2121. (2)

Nr. 21630.

C i r c u l a r e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 2. November 1849 in der Serie 366 verlostten mährisch-schlesischen Aerial-Obligationen zu vier Percent. — In Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 3. November d. J., 3. 11881, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 14. November 1829, 3. 25642, bekannt gemacht: daß die am 2. November d. J. in der Serie 366 verlostten vierpercentigen Aerial-Obligationen der Stände Während der Sessione 6. December 1793, und zwar von Nr. 20886 bis einschließig, 24731 mit den ganzen Capitals-Beträgen nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Beschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 11. November 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 2120. (2)

Nr. 21636.

V e r l a u t b a r u n g.
Mit Bezug auf die Gubernial-Kundmachung vom 4. d. M., 3. 21236, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 3. l. M., 3. 11881, am

2. November 1849 die Serie Lit. C der Münzscheine zu 10 kr., „Zehn Kreuzer“ in die Verlosung gefallen ist. Jeder mit dem Buchstaben C bezeichnete Münzschein zu 10 kr. kann vom 1. December 1849 an innerhalb zwei Monaten gegen Zehn Kreuzer in Silber- und Kupferscheidemünze, sowohl bei der hiezu bestimmten Abtheilung der Staats-Centralcasse in Wien, als bei allen Einnahmescassen in den Provinzen auf Verlangen des Besizers umgewechselt werden, wird aber auch nach Ablauf dieser zwei Monate bei allen öffentlichen Cassen fortan statt Barem angenommen. — Laibach am 11. November 1849.

3. 2097. (3)

Nr. 2604/P.

An der nautischen und Handels-Akademie in Triest sind die Lehrkanzeln: a) der Warenkunde und Naturgeschichte, mit einem Gehalte von jährlichen 800 fl.; b) der Physik, in Verbindung mit der Arithmetik und Elementar-Geometrie im Vorbereitungscurse, mit einem jährlichen Gehalte von 900 fl., und c) der italienischen Sprache und des Styls, mit einem jährl. Gehalte von 600 fl., erlediget. — Zur Wiederbesetzung dieser Stellen hat das hohe k. k. Ministerium des Cultus und Unterrichtes mit Erlaß vom 28. October 1849, 3. 737/1087, Folgendes angeordnet: Alle Jene, welche durch ihre bisherigen wissenschaftlichen Leistungen in den fraglichen Fächern Ansprüche auf die genannten Lehrkanzeln machen zu können glauben, haben die sowohl über ihre wissenschaftlichen Leistungen, als auch über ihren mündlichen Vortrag gehörig belegten Gesuche bis 20 Dec. l. J. an das Landes-Präsidium in Triest einzureichen, wobei zu bemerken, daß sich die Bewerber bezüglich ihres mündlichen Vortrages, wenn sie denselben anders nicht nachweisen können, an einer technischen Anstalt oder einem Obergymnasium einer Probepredlesung unterziehen können, über deren Erfolg ihnen der Lehrkörper der Anstalt das entsprechende Zeugniß ausstellen wird. — Um aber auch jungen wissenschaftlichen Männern, welche im Drucke erschienene oder im Manuscripte vorhandene Leistungen in obgenannten Fächern nicht nachweisen können, die Bewerbung um die angeführten erledigten Lehrstellen zu ermöglichen, wird am 18. und 20. December l. J. am Obergymnasium in Laibach die schriftliche und an einem der folgenden, von dem Lehrkörper der genannten Lehranstalt festzusetzenden Tage die mündliche Concurs-Prüfung abgehalten werden. Die Concurrenten haben ihre gehörig belegten Gesuche dem Director der Anstalt zu überreichen, an der sie sich der Concurs-Prüfung unterziehen. — Die Sprache, sowohl für die schriftlichen Elaborate, als auch für den mündlichen Vortrag, ist die italienische. — Welche hohe Anordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. Landes-Präsidium. Laibach am 11. November 1849.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 2105. (2)

Nr. 11067.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Katharina Hafner, Wismünderin, und Herrn Thomas Pototschnig, Mitvormund der minderj. Johann, Maria, Juliana und Rosalia Hafner, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 5. Juli 1849 verstorbenen Seilermeister Jacob Hafner, die Tagsetzung auf den 3. December 1849, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte

bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 3. November 1849.

3. 2103. (2) Nr. 9627.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, gegen die Lorenz Bokauscheg'schen Erben, pto. 400 fl., in die öffentliche Versteigerung des, den Exequarten gehörigen, auf 1397 fl. 45 kr. geschätzten, hier in der Tyrnau-Vorstadt sub Cons. Nr. 58 liegenden Hauses sammt Garten gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 29. October, 26. November 1849 und 7. Jänner 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus sammt Garten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Exequationsführers-Vertreter, Herrn Dr. Maxim. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 25. Sept. 1849.

Nr. 11082.

Anmerk. Bei der am 29. October 1849 abgehaltenen ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen; daher die zweite am 26. November 1849 abgehalten werden wird.

Laibach den 3. November 1849.

3. 2130. (2) Nr. 4314.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Eisenbahn-Postexpedition in Kollin ist eine Accessistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 350 fl. und dem Equipirungsbeitrage von 40 fl., gegen Leistung der Caution im Besoldungsbetrage, zu besetzen. — Die Bewerber um diese Stelle haben die gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß von der Postmanipulation und der beiden Landessprachen im Wege der vorgesetzten Behörde bis 20. November l. J. bei der k. k. böhmischen Ober-Postverwaltung in Prag einzubringen und zugleich zu bemerken, ob sie mit einem Beamten bei dem erwähnten Amte, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — K. K. illyrische Ober-Postverwaltung Laibach den 8. Nov. 1849.

3. 2082. (3) Nr. 4385.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Derpostamte in Innsbruck ist eine provisorische Accessistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., gegen Erlag der Caution im Betrage der Besoldung, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der Postmanipulation und der Sprachen, im Wege der vorgesetzten Behörde längstens bis 25. Nov. 1849 bei der Oberpostverwaltung in Innsbruck einzubringen und in denselben zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei dem eingangserwähnten Amte, dann in welchem Grade sie etwa verwandt oder verschwägert sind. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach den 10. October 1849.

3. 2083. (3) Nr. 4366.

K u n d m a c h u n g.

Zur Wiederbesetzung der bei dem k. k. Postinspectorate zu Troppau in Erledigung gekommenen oder einer andern im mährisch-schlesischen Bezirke offen werdenden Offizialstelle, mit dem Jahresgehalt von 500 fl., gegen Erlag der Dienstcaution im Besoldungsbetrage, wird hiermit der Concurs mit dem Beisatze eröffnet, daß die Bewerber ihre gehörig zu instruirenden Gesuche, unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften, im vorgeschriebenen Wege bis 25. November l. J. bei der

mährisch-schlesischen Oberpostverwaltung in Brünn einzubringen haben. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung Laibach den 10. November 1849.

3. 2085. (3) Nr. 2926.

E d i c t.

Am 15. d. M., früh 9 Uhr, wird bei der gefertigten Bezirksobrigkeit die Verpachtung der Fischerei-Gerechtsame der Herrschaft Haasberg und Voitsch, nämlich der Fisch- und Krebsfang, und zwar von der Herrschaft Haasberg in den Gewässern Unzfluß, Lipsenca, Zerounza, Grachousca, dann im Zirknitz- und St. Gantianer-Bache; in den Gewässern der Herrschaft Voitsch aber im Bache von Ober- und Unterloitsch, nebst Lokou und in den Gewässern der Pfarr Geräuth abgehalten werden. — Wozu die Pachtlustigen zu erscheinen eingeladen werden. — Bezirksobrigkeit Haasberg am 9. November 1849.

3. 2133. (1)

E d i c t.

Nr. 2298.

Von der Bezirksobrigkeit Haasberg werden nachbenannte, zur dießjährigen zweiten Recrutentstellung berufene und vom Assentplatze zu Adelsberg am 7. Sept. d. J. ausgebliebene Individuen hiemit aufgefordert, binnen sechs Wochen, vom Tage der Kundmachung dieses Edictes, hieamt zu erscheinen und ihr Ausbleiben von der Assentirung zu rechtfertigen, widrigens sie als Recrutirungsflüchtlinge nach den dießfalls bestehenden Vorschriften behandelt werden.

Nr.	des Militärpflichtigen			Geburts-Jahr
	Vor- und Name	Geburtsort	Haus-Nr.	
1	Sebastian Oblak	Geräuth	78	1829
2	Georg Kraschouh	Ullafa	12	1819
3	Martin Erimscheg	Topol	6	1829
4	Andreas Kollar	Oberplanina	110	"
5	Blas Nagode	Sibersche	10	"
6	Anton Schneiderhizh	Oblozhizh	16	"
7	Peter Urbas	Unterplanina	44	"
8	Georg Kunz	Oberloitsch	15	"
9	Franz Josel	Oblozhizh	19	1828
10	Anton Waith	Laase	38	"
11	Johann Wrenzhizh	Geräuth	88	"
12	Martin Shenzhur	Jakobovizh	19	1827
13	Lucas Nagode	Medvedieberdu	24	1826
14	Georg Baraga	Grachovo	40	"
15	Lucas Ferschan	Scheraunizh	30	"
16	Michael Schimzhizh	Kaltenfeld	61	1825
17	Georg Gabrouscheg	Sibersche	50	"
18	Mathias Suntar	Maunizh	26	"
19	Dominik Kovan	Märtensbach	19	"
20	Thomaz Drel	Geräuth	50	"
21	Johann Dzepek	Zirknizh	123	"
22	Anton Martinzhizh	Niederdorf	61	"
23	Jacob Squarzh	Zirknizh	25	1824
24	Anton Wonzhina	Iheuzza	25	"
25	Marcus Korrenzh	Kaunizh	11	"
26	Franz Fillipin	Unterloitsch	30	1823
27	Georg Lampe	Sibersche	4	"
28	Anton Kuzher	Oberplanina	110	"
29	Joseph Jereb	Godovizh	26	1822
30	Anton Saitel	Zirknizh	241	"
31	Mathias Skrabeg	Blochkapoliza	8	"
32	Franz Kraiz	Grachovo	36	"
33	Andreas Micheuzh	Iheuzza	24	1821
34	Barthelmá Logar	Geräuth	130	"
35	Jacob Resnochnizh	Hotheaderschizh	63	"
36	Joseph Martinzhizh	Niederdorf	61	"
37	Martin Terschar	Unterloitsch	3	1820
38	Peter Gostitscha	Oberloitsch	74	"
39	Lucas Jereb	Unterloitsch	44	"
40	Georg Glabe	Hotheaderschizh	40	"
41	Andreas Mekinda	Zirknizh	144	"
42	Joseph Kraiz	Grachovo	33	"
43	Franz Wisial	Godovizh	12	1819
44	Lucas Obresa	Sauscheg	9	"
45	Martin Rock	Märtensbach	13	"
46	Balentin Masle	Brood	1	1829
47	Andreas Palzhizh	Oblozhizh	1	"
48	Caspar Tellozh	Scheraunizh	24	1828
49	Matthaus Koufshja	Oberplanina	68	"

Bezirksobrigkeit Haasberg am 31. October 1849.

Von der k. k. steierm. illyr. Cameralgefällen-Verwaltung wird über Ersuchen der k. k. Tabakfabriken-Direction vom 5. October d. J. 3. 4985 folgende Kundmachung bekannt gemacht.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Tabakfabriken-Direction wird zur Sicherstellung der Verführung des Tabakmaterials und sonstiger Gefällsgüter, dann theilweise auch des Stämpelpapieres auf der Achse, für die Dauer des Sonnenjahres 1850, eine Con-

currentz-Verhandlung, bei welcher bloß schriftliche Anbote angenommen werden, ausgeschrieben. Dieser Landtransport begreift die in dem nachstehenden Verzeichnisse benannten Routen, in welchem ferner die Längen der Wegestrecken nach Meilen, das beiläufige Frachtgewicht nach dem Ergebnisse des Sonnenjahres 1848 nach

Sporco-Zentner, die Fristen, binnen welchen die in Ladung genommenen Güter im Orte der Bestimmung einzutreffen haben, nach Tagen, endlich bei jeder Route das für die hin- und zurückverfallenden Verfrachtungen vereint bemessene Badium, welches zugleich als Caution zu dienen hat, angegeben sind, nämlich:

Post	R o u t e für die Hin- und Zurückfracht		Weges- strecke Meilen	Beiläufiges Frachtgewicht nach dem Ergeb- nisse im Sonnenjahre 1848				Bemessene	
	v o n	n a c h		H i n f r a c h t		R ü c k f r a c h t		Badium u. zugleich Caution in C.-M.	Abfahrtungsfrist
				Rohstoffe, Halbfabri- kate und Economie- Artikel	Fabrikate u. theilwei- se Stämpel- Papier	Rohstoffe, Halbfabri- kate und Economie- Artikel	Fabrikate u. theilwei- se Stämpel- Papier		
1	Wien	Lemberg	110	—	180	—	—	25	22
2	"	Winiki	111	400	—	600	60	140	23
3	"	Jagielnika	138	2	—	900	—	160	28
4	"	Monasterzyska	127	11	—	—	—	5	26
5	"	Zablotow	149	2	—	—	—	5	30
6	"	Sedlez	35	5400	20	3	2800	450	7
7	"	Prag	42	—	120	—	—	8	9
8	"	Brünn	19	—	150	—	—	5	4
9	"	Göding	23	1500	100	1500	850	70	5
10	"	Pesth	37	30	10	—	—	5	8
11	"	Temesvar	77	—	—	—	—	5	16
12	"	Wadowize	55	—	30	—	—	5	11
13	"	Krakau	63	—	40	—	—	5	13
14	"	Zarnow	74	—	30	—	—	5	15
15	"	Neufandez	75	—	5	—	—	5	15
16	Hainburg	Lemberg	118	—	430	—	—	70	24
17	"	Winiki	119	860	240	5700	—	1000	24
18	"	Jagielnika	146	—	—	—	—	5	30
19	"	Monasterzyska	135	—	—	—	—	5	27
20	"	Zablatow	157	—	—	900	—	160	32
21	"	Göding	14	2000	600	7	10	85	3
22	"	Brünn	27	—	1400	—	15	60	6
23	"	Prag	50	—	1900	—	50	150	10
24	"	Sedlez	43	9500	500	2000	—	700	9
25	"	Pesth	29	—	50	—	—	5	6
26	"	Temesvar	69	—	—	—	—	5	14
27	"	Wadowize	63	—	300	—	—	30	13
28	"	Krakau	71	—	120	—	—	10	15
29	"	Zarnow	82	—	980	—	1	130	17
30	"	Neufandez	83	—	80	—	—	10	17
31	Göding	Lemberg	87	—	1	—	—	5	18
32	"	Winiki	88	—	—	8200	—	900	18
33	"	Jagielnika	115	—	—	700	—	110	23
34	"	Monasterzyska	104	—	—	—	—	5	21
35	"	Zablatow	126	—	—	—	—	5	26
36	"	Wadowize	32	—	5	—	—	5	7
37	"	Krakau	40	—	380	—	—	30	8
38	"	Zarnow	51	—	60	—	8	5	11
39	"	Neufandez	52	—	—	—	—	5	11
40	"	Prag	41	—	3	—	—	5	9
41	"	Sedlez	32	4000	—	55	—	1400	7
42	"	Linz	49	—	50	—	—	5	10
43	"	Salzburg	66	—	—	—	—	5	14
44	"	Innsbruck	100	—	—	—	—	5	20
45	"	Graz	50	—	2	—	—	5	10
46	"	Fürstenfeld	57	—	—	—	—	5	12
47	"	Laibach	77	—	—	—	—	5	16
48	"	Trient	94	—	6	—	—	5	19
49	Sedlez	Lemberg	108	—	—	—	—	5	22
50	"	Winiki	109	—	—	4500	—	580	22
51	"	Jagielnika	136	—	—	1000	—	170	28
52	"	Monasterzyska	125	—	—	—	—	5	25
53	"	Zablatow	147	—	—	100	—	20	30
54	"	Linz	37	—	—	—	—	5	8
55	"	Salzburg	55	—	—	—	—	5	11
56	"	Innsbruck	78	—	—	—	—	5	16
57	"	Angern	25	—	—	7200	—	330	5
58	Winiki	Fürstenfeld	117	4600	—	—	—	800	24
59	"	Trient	200	430	—	—	—	150	40
60	"	Schwarz	174	—	—	—	—	5	35
61	"	Mailand	248	—	—	—	—	5	50
62	"	Venedig	210	50	—	—	—	20	24

R o u t e für die Hin- und Zurückfracht		Beiläufiges Frachtgewicht nach dem Ergeb- nisse im Sonnenjahre 1848		Bemessene					
		H i n f r a c h t		R ü c k f r a c h t.					
Post	von	nach	Wege- strecke		Badian u. zugleich Caution in C.-M.	Abfertigungsfrist			
			Meilen	Sporco Zentner					
			Rohstoffe, Halbfabri- kate und Economie- Artikel	Fabrikate u. theilwei- se Stämpel- Papier	Rohstoffe, Halbfabri- kate und Economie- Artikel	Fabrikate u. theilwei- se Stämpel- Papier			
63	Winiki	Jagielnika	26	100	—	100	—	20	6
64	"	Monasterzyska	18	600	—	200	200	60	4
65	"	Zablatow	30	400	—	—	—	40	6
66	Angern	Göding	17	5400	—	—	—	90	4
67	"	Prag	34	—	—	—	—	5	7
68	Fürstenfeld	Mailand	116	—	—	—	—	5	24
69	"	Venedig	78	300	—	—	—	35	16
70	Trient	Mailand	39	—	—	—	—	5	8
71	"	Venedig	22	210	—	—	—	10	5
72	Schwarz	Salzburg	18	—	40	—	—	5	4
73	"	Linz	36	—	280	—	—	25	8
74	"	Trient	30	1040	3080	2000	—	500	6
75	"	Fürstenfeld	62	—	—	—	—	5	13
76	"	Mailand	69	—	—	140	—	20	14
77	"	Venedig	52	—	—	—	—	5	11
78	Jagielnika	Monasterzyska	7	—	—	—	—	10	2
79	Zablatow	Monasterzyska	21	—	—	—	—	10	5

Das auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigte Dffert ist versiegelt, und mit der Aufschrift „Dffert zur Verfrachtung der Tabakgüter, und bezugsweise des Stämpelpapiers mit Bezug auf die Kundmachung der k. k. Tabakfabriken-Direction vom 5. October 1849 Nr. 4985“ versehen, längstens bis 30. November 1849 Mittags 12 Uhr bei dem Vorstande der k. k. Tabakfabriken-Direction in Wien, Riemerstraße Nr. 799, einzubringen. Das Dffert kann auf die Uebernahme der Verfrachtung für einzelne, mehrere, oder alle ausgeschriebenen Routen gestellt werden, jedoch muß darin ausdrücklich gesagt seyn, daß auf jeder der Routen die Verführung in beiden Richtungen, nämlich: sowohl Hin- als Zurück, eingegangen wird. Das Dffert muß mit Beziehung auf das Datum und die Zahl dieser Kundmachung, dann auf die dießfälligen Vertragsbedingungen verfaßt seyn. Das Dffert muß die Erklärung enthalten, daß der Dfferent diese Behelfe eingesehen habe und den dießfälligen Bedingungen sich unbedingt unterziehe. — Das Dffert muß ferner enthalten: a) die Route des Landtransportes der übernommen werden will, mit Bezeichnung der Post-Nr., und mit der Benennung, wie solches in dem obigen Verzeichnisse vorkommt; b) das angekündigte Sonnenjahr, für welches die Verfrachtung übernommen werden will; c) den Frachtpreis, der für den Sporco-Zentner, und für die ganze Wegestrecke, und zwar getrennt für die Hin- dann für die Rückfracht angesprochen wird, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Worten genau ausgedrückt. — Jedem Dfferte muß die Quittung über das bei der Directions-Hauptcasse, oder einer andern ihr unterstehenden Casse, oder aber bei der Cameral-Gefällen-Hauptcasse zu Prag, Lemberg, Graz, Brünn, Innsbruck und Triest erlegte Badium beige-schlossen seyn; auch muß dasselbe von dem Dfferenten mit Vor- und Zunamen unterschrieben seyn, und seinen Wohnort und Erwerbzweig ausdrücken. — Dfferte, welchen die vorgezeichneten Erfordernisse mangeln, oder solche, welche nach dem Schlusstermine einlangen, werden nicht berücksichtigt werden. — Die commissionelle Eröffnung, der im Termine vorgekommenen Dfferte wird bei dem Vorstande der k. k. Tabakfabriken-Direction am 30. November 1849 Statt finden. — Hierbei wird der Mindestfordernde als präsumtiver Ersteher angesehen, und bei gleichem Preise ist die Wahl desjenigen, welcher die Transportirung zu übernehmen hat, der k. k. Tabakfabriken-Direction vorbehalten. — Der Direction steht es übrigens frei, den Anbot ganz oder bloß theilweise zu berücksichtigen, oder für die Nichtannahme der überreichten Anbote

zu entscheiden. Bis zur Bekanntmachung der Entscheidung, welche nach Thunlichkeit beschleunigt werden wird, bleiben alle Dfferenten in der Haftung. Ist die Entscheidung erfolgt, so wird jenen, deren Anträge nicht angenommen werden, das Badium zurückgestellt. Für die Ersteher der einen oder andern, oder auch sämtlicher Routen werden die für die bezüglichen Routen eingelegten Badian als Caution zurückbehalten, und falls dieselben in barem Gelde bestehen, als solche bei dem Tilgungsfonde fruchtbar nach den bestehenden Vorschriften angelegt. — Der Ersteher hat längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung zur Unterfertigung des Vertrages zu erscheinen, und die Widmungsurkunde, daß er das erlegte Badium dem Aerar als Caution überlasse, beizubringen, im Widrigen die Tabakfabriken-Direction berechtigt seyn soll, das erlegte Badium zu Gunsten des Aerars einzuziehen, und über das Transportgeschäft nach eigener Wahl zu verfügen, oder aber den Ersteher zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit zu verhalten. — Contracts-Bedingungen. Zur Uebernahme der Tabakgüter und bezugsweise des Stämpelpapier-Transportes für die Dauer des Sonnenjahres 1850, mit Bezug auf die dießfällige von der kais. kön. Tabakfabriken-Direction am 5. October 1849, 3. 4985, ausgeschriebene Concurrenz-Verlautbarung. §. 1. Der Ersteher verpflichtet sich, die ihm zum Transporte übergebenen Güter, und zwar: a) auf den Routen unter Post-Nr. 12, 13, 14 und 15 von Wien nach Wadowice, Krakau, Tarnow, Neufandez und zurück, sowohl das Tabakmateriale, es mag aus Blättern, Halb- oder Ganzfabrikaten bestehen, ferner die Utensilien, Fabriks- und Manipulations-Erfordernisse, dann andere Frachtstücke, oder Gegenstände des Gefälls, als auch nämlich das Stämpelpapier und die dazu gehörigen Manipulations-Erfordernisse; b) auf den Routen unter Post-Nr. 63, 64, 65, 78 und 79, nämlich von Jagielnika, Monasterzyska und Zablatow nach Winiki, dann von Jagielnika und Zablatow nach Monasterzyska und zurück, mit Ausschluß der in Galizien neu eingelösten Blätter, und so auch mit Ausschluß des Stämpelpapieres, alles übrige Tabakmateriale, als Halb- und Ganzfabrikate, ferner die Utensilien, Fabriks- und Manipulations-Erfordernisse, wie auch andere Frachtstücke oder Gegenstände des Gefälls; c) auf allen übrigen Routen aber mit alleinigem Ausschluß des Stämpelpapieres, alles Tabakmateriale, als Blätter, Halb- und Ganzfabrikate, ferner die Utensilien, Fabriks- und Manipulations-Erfordernisse, dann andere Frachtstücke oder Gegenstände des Gefälls, an den in der

Kundmachung bezeichneten Orten zur Hin- oder Her- verfrachtung zu übernehmen, und an den bezüglichen Uebergabspatz zu verführen. Er verpflichtet sich zu diesem Transporte in unbeschränkter Gewichtsmenge, und ohne Rücksicht darauf, ob sie größer oder kleiner ausfallen werde, oder ob in der einen oder der andern Richtung eine oder gar keine Versendung ausgewiesen ist, oder sich ergeben wird. — Er verzichtet in jedem dieser Fälle auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, so wie auch jeden Anspruch einer Erhöhung des festgesetzten Frachtpreises, oder einer wie immer gearteten Entschädigung. — §. 2. Demselben ist gestattet, sich dabei der gegenwärtig bestehenden Eisenbahn zu bedienen; er hat aber bis zu denselben, und von ihren Ausgangspuncten, so wie überhaupt, auch wo diese Bahnen nicht benützt werden, die Ladungen auf der Achse in einem Zuge an ihren Bestimmungsort zu fördern, sie unterwegs nirgends abzuladen, oder auf andere Wagen überzuladen, sondern in der bestimmten Zeit ungetheilt und unbeschädigt an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen. — §. 3. An jenen Auf- und Abladungsorten, wo der Unternehmer sich nicht selbst befindet, ist er verpflichtet, Bestelle zu halten, welche mit den erforderlichen Vollmachten versehen, und der Direction namhaft gemacht werden müssen, damit sie in seinem Namen die Facturen und Frachtbriefe bestätigen, die Frachtquittungen ausfertigen, die Zahlungen erheben, und damit ihnen die Frachtanweisungen mit derselben rechtlichen Wirkung, wie dem Contractanten selbst zugestellt werden können. Er erkennt alle dieses Transportgeschäft berührenden Handlungen seiner Bestellten mit allen Folgen als seine eigenen. — §. 4. Der Ersteher ist verpflichtet, längstens am achten Tage, in dringenden Fällen aber längstens am dritten Tage nach Empfang der ihm oder seinem Bestellten zugeworbenen Aufforderung, die erforderlichen Wagen, auch wenn das zu verfrachtende Materiale keine ganze Ladung ausmachen sollte, dahin, wo es verlangt wird, zu stellen. — §. 5. Der Frachtunternehmer verpflichtet sich, die zum Transporte übernommene Ware in der, in der Kundmachung v. 5. Oct. 1. J., 3 4985, vorgezeichneten Frist von dem im Frachtbriefe angezeigten Uebernahmestage gerechnet an ihren Bestimmungsort zu bringen. Findet bei einer Ladung eine solche Ueberschreitung der bedungenen Abfertigungsfrist Statt, daß das übernommene Frachtgut um die Hälfte der bedungenen Zeit verspätet im Bestimmungsorte anlangt, so hat sich der Frachtunternehmer den Abzug eines Drittels der Fracht gefallen zu lassen. — §. 6. Dem in Ladung gegebenen Tabak-Materiale darf keine andere

Ware, welche auf dasselbe einen nachtheiligen Einfluß haben könnte, beige packt werden. — Der Transportunternehmer hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, daß die mit Tabakmaterialien, mit Stämpelpapier, mit Stämpelmanipulations-Erfordernissen, oder überhaupt mit im §. 1 dieser Bedingungen bezeichneten Gefällsgütern oder Gegenständen beladenen Wägen gehörig bedeckt, und die Ladungen sowohl bei der Verpackung auf den Wägen vor dem schädlichen Eindringen der Witterung verwahrt werden, als auch auf ihrem ganzen weiteren Zuge bis in ihren Bestimmungsort so verwahrt bleiben. Ohne solche Verwahrung wird den Wägen das Abfahren aus den Fabriken oder den Magazinen nicht gestattet. — Bedient sich der Unternehmer geduckener Frächter, so muß sich ein jeder von ihnen bei der Fabrik oder dem Magazine, wo er laden soll, mittelst eines vom Frachtunternehmer, oder seinem Bestellten auszufertigten Certificates, als von demselben zur Verladung abgefertigt, ausweisen. — §. 7. Bei der Schwendung unterliegenden Tabakgütern, welche von Außen durchaus unbeschädigt sind, so daß weder die Wahrscheinlichkeit, noch die Möglichkeit einer Entwendung mit Grund vorausgesetzt werden kann, und eben so wenig ein Abgang ersichtlich ist, wird der entfallende Gallo als natürlicher Abgang betrachtet und vom Gefälle getragen. — Jeden andern Abgang hat der Unternehmer zu tragen. — §. 8. Derselbe verpflichtet sich ferner die übernommenen Gefällsgüter, so wie das in festbereiten, amtlich plombirten Kisten verpackte Vorraths-Stämpelpapier, oder die sonstigen Stämpelmanipulations-Erfordernisse, welche nicht nur auf der Fattur, sondern auch in dem besonders zu führenden Ausgabsvormerke der k. k. Stämpel-Material-Rechnungsführung hier zu bestätigen sind und ihm in der betreffenden Station (das Stämpelpapier bei der hiesigen Stämpel-Material-Rechnungsführung) erfolgt werden, ganz in demselben Zustande, in welchem er sie erhalten hat, unbeschädigt und unverletzt an den Bestimmungsort abzuliefern. — §. 9. Er übernimmt jeden wie immer gearteten Zufall, hat also auch für jeden wie immer beschaffenen Abgang, mit Ausnahme des im §. 7 beim Tabakmaterialien zugestandenen Transports-Gallo, so wie für jede Beschädigung zu haften, und den Ersatz zu leisten. — §. 10. Die Ersatzleistung hat nach den folgenden Normen zu geschehen: 1. Für das Tabakmaterialien, und die sonstigen im §. 1 angeführten Gefällsgüter: a) Für das abgängige, ganz fabricirte Material ist der Privat-Consumenten-Preis nach dem Abfahre im Kleinen zu vergüten; dabei wird jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß über jenes fabricirte Material in Briefen, welche in Säcken verpackt werden, die Empfangsbestätigung nur über Anzahl der so gefüllten Säcke, und nicht auch über die Gewichtsmenge bei der Uebergabe an dem Bestimmungsorte ertheilt wird, wenn die Säcke bei der Verladung nicht einzeln abgewogen, sondern bloß nach der Anzahl übernommen worden sind, in welchem Falle der Transportunternehmer einen, in der Folge erhobenen Abgang, ungeachtet der in seinen Händen befindlichen Empfangsbestätigung, zu ersetzen hat. — Das abgängige Halbfabrikat ist nach dem Groß-Verschleißpreise jener Sorte, zu welcher es bestimmt ist, zu ersetzen, aber mit Ausnahme des Tabakmehles (Tabakstaubes) für den im Falle eines Abganges der Ersatz mit zwei Gulden 6 M. für das Wiener Pfund geleistet werden muß. — b) Für das verdorben anlangende, und nur zur Verthilgung geeignete halb- und ganz-fabricirte Tabak-Materialien, so wie auch für solche Tabakblätter ist der Ersatz nach den einzelnen Stehungspreisen des Gefalles zu leisten. — c) Für die noch zum Theile brauchbaren halb- und ganz-Fabrikate oder Tabakblätter ist der Abgang ebenfalls nach dem Stehungspreise zu ersetzen, und sind von dem Unternehmer auch die Kosten der Reinigung und Umarbeitung sammt allem dem Gefälle sonst noch darauf erwachsenen Verluste zu vergüten. Er kann in einem solchen Falle auf die Zahlung der Hin- und Herfracht für derlei Materialien zum Behufe der Umarbeitung keinen Anspruch machen. Doch wird ihm der Werth der Ware,

den sie für das Gefäll noch hat, gut geschrieben. — d) Für abgängige inländische Tabakblätter wird der Ersatz im Klein-Consumentenpreise der Rollen, bei ausländischen Blättern aber im Tariffpreise der wohlfeilsten Fabriksgattung, zu welcher die Blätter verwendet werden, und bei gedörrten Blättern (Tabakscrott) wie für das Tabakmehl (den Tabakstaub) eingehoben. — e) Für abgängige Gefäße, oder Geschirre, Kisten, Säcke, Emballagen, oder andere Gefäßgüter wird der Ersatz nach dem Anschaffungspreise, und ebenso für derlei beschädigte sonstige Gegenstände berechnet, im letzteren Falle aber in derselben Art wie oben lit. e) der Werth, den der Gegenstand für das Gefäll noch hat, von dem Ersatze abgeschlagen. II. Für das Stämpelpapier und die Stämpelmanipulations-Erfordernisse: a) Für das in Verlust gerathene Stämpelpapier ist der volle Geldwerth, für Stämpel-Erfordernisse und Kisten der Anschaffungspreis zu ersetzen. b) Für das beschädigt anlangende, und nur zur Durchschlagung der Stämpelzeichen geeignete Vorraths-Stämpelpapier ist der Ersatz nach den Ankaufspreisen des Rettopapieres mit Zuschlagung der Stämpel-Erzeugungskosten zu leisten. — c) Für beschädigte Stämpel-Manipulations-Erfordernisse und Kisten sind die buchhalterisch censurirten Herstellungskosten zu ersetzen. — Diese wie nicht minder alle sonstigen Ersatzbeträge werden von dem Frachtlohne, so weit derselbe zureicht, sogleich hereingebracht, und die darüber auszufertigende buchhalterische Berechnung wird von dem Transportunternehmer als eine, über die Ziffer des Ersatzbetrages vollen Beweis herstellende Urkunde schon im Vorhinein anerkannt. — §. 11. Rücksichtlich der Transporte von Wien oder Göding nach Wadowize, Krakau, Tarnow und Neufandez ist insbesondere zur Erreichung der erforderlichen Ordnung bei der Behandlung des Retour-Materials, so wie zur Sicherstellung des Avarars Folgendes festgesetzt: A. Bei dem Anlangen eines solchen Transportes in dem Orte seiner Bestimmung wird sogleich alles Material, besonders aber die Pakete und Brieffsäcke in Gegenwart der Frächter und des vom Contrahenten ernannten Bestellten genau untersucht, und wenn sich ein Abgang, oder ein erweislich durch den Transport in den Eigenschaften des Materialies Statt gefundenes Gebrechen zeigt, welches so weit geht, daß es zum Abfahre nicht mehr geeignet hergestellt werden kann, so wird der Ersatz von dem Bestellten sogleich hereingebracht. Entdeckt sich dagegen ein auf der Reise an der Qualität entstandenes Gebrechen, wodurch das Materialien nicht unverschleißbar wird, z. B. wenn es von Feuchtigkeit angegriffen, oder in der Einkartirung verletzt ist, so wird darüber ein commissionelles Protocoll aufgenommen, worin die Gattungen und die Menge dieses an die k. k. Tabakfabrik in Göding zu pedirenden Retour-Materials, die Ursache der Zurücksendung und die Bemerkung aufzunehmen ist, ob nach dem Erachten der Commission das Avarar oder der Frachtunternehmer die Kosten der Zurücksendung zu tragen hat. — B. Dieses Befunds-Protocoll, in welches auch der Name und der Wohnort des betreffenden Frächters aufzunehmen ist, wird von der betreffenden k. k. Gefällen-Bezirks-Verwaltung mit Anführung der Fattur-Nummer, unter der das zu dem Protocolle gehörige Retour-Materialien nach Göding verladen wurde, unmittelbar an die k. k. Tabakfabriken-Direction eingeschickt, woselbst der entfallende Ersatz berechnet, und vom Frachtunternehmer eingehoben werden wird. Nach erhaltener Recognition kann der Letztere mit keiner Ersatzleistung mehr in Anspruch genommen werden, jedoch mit Ausnahme der im §. 10. bezeichneten Fälle. — §. 12. Der Unternehmer oder sein Besteller, so wie seine Fuhrleute haben sich am Auf- und Abladungsorte von der Richtigkeit der Abwage, sowohl des Tabak-Materials, als auch der mit Stämpelpapier, oder mit den betreffenden Erfordernissen gefüllten Kisten zu überzeugen, und alle einzelnen Frächter die richtige Zuwage und Uebernahme des an sie erfolgten, zu derselben Fattur gehörigen Tabak-Materials und Stämpelpapiers auf dem ihnen eingehändigten Vorderscheine zu bestätigen.

— §. 13. In besondern Fällen, deren Beurtheilung dem pedirenden Amte, oder der Stämpel-Materials-Rechnungsführung hier zusteht, ist es gestattet, das zu einem und demselben Transporte gehörige Tabak-Material und Stämpelpapier theilweise abgehen zu machen. Die Abfertigung solcher Theilsendungen wird jedoch nur in der Art bewilliget, daß im geeigneten Falle für jede besonders in Transport gesetzte Ladung, mithin nach Umständen auch für jeden einzelnen Wagen ein absonderter amtlicher Frachtbrief ausgestellt werden muß. — §. 14. Die Kosten für das Auf- und Abladen hat der Unternehmer zu tragen. Das zu verfrachtende Materialien, so wie die zu transportirenden anderweitigen Gefällsgüter oder Gegenstände sind in dem betreffenden Fabrik- und Verschleiß-Magazine zu übernehmen, und wieder in die betreffende Fabrik, oder in das dazu bestimmte Magazin auf die Wage zu stellen. — Ist bei der Uebernahme, oder bei der Uebergabe weder der Frachtunternehmer noch sein Bevollmächtigter zugegen, so wird dieses Wegbleiben als eine Erklärung angesehen, daß der Contrahent die amtlichen Wagscheine und Befunde als richtig erkennt. — §. 15. Der Transportunternehmer untersteht in Bezug auf das zur Verladung übernommene Tabak-Materialien und Stämpelpapier den Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonapolsordnung, so wie des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen. — §. 16. Der Ersteher ist nicht berechtigt, das eingegangene Zufuhrsgeschäft an einen Andern, ohne vorher erwirkter Zustimmung der Tabakfabriken-Direction abzutreten. — §. 17. Hinsichtlich der Ueberreichung des Offertes, der Erfordernisse desselben, der Bestellung des Badiums, welches für den Ersteher die Stelle der Caution zu vertreten hat, der Annahme oder Nichtannahme des Offertes im Ganzen, oder bloß theilweise, dann der Vertragsausfertigung u. s. w., gelten die in der berufenen Concurrenz-Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, und noch insbesondere die hier nachfolgenden Bedingungen: a) Die zur Sicherstellung der Zuhaltung der übernommenen Vertragsverbindlichkeiten bedingene Caution ist entweder im Baren oder in Staatspapieren, welche in Metallmünze verzinslich sind, oder aber fideijussorisch zu leisten. Zu der baren Caution hat der Ersteher zugleich eine eigene, classenmäßig gestämpelte Widmungsurkunde auszufertigen, in welcher er ausdrücklich erklärt, die eingelegte Caution als Pfand für das hohe Avarar für den Fall, als er den übernommenen Vertragsbedingungen nicht pünctlich nachkommen sollte, zur Schadloshaltung zu überlassen. — Eine derlei Cautions-Widmungsurkunde hat auch der Ersteher, der ein auf Ueberbringer lautendes Staatspapier erlegt, sammt den dazu gehörigen, zur Zeit der Erlegung noch nicht verfallenen Zinsencoupons und Talons beizubringen. Ebenso hat der Ersteher, der ein auf seinen Namen lautendes Staatspapier als Caution bestimmt, auch die zur Umschreibung und Vinculirung desselben erforderliche Pfandbestellungs-Urkunde auszustellen. — Die Annahme einer fideijussorischen Caution kann erst dann Statt finden, wenn die bezügliche Urkunde nach vorausgegangener Prüfung durch die k. k. Hofkammer-Procuratur, oder das zuständige Fiscalamt als volle Sicherheit während anerkannt ist. — b) Für den Ersteher, der sich des Rücktrittsbeschlusses und der im §. 862 des a. b. Gesetzbuches gesetzten Termine hiermit ausdrücklich begibt, sind sein Offert so wie alle Bestimmungen der Concurrenz-Kundmachung und diese Contracts-Bedingungen, schon vom Tage der Einbringung seines schriftlichen Angebotes, für das hohe Avarar aber erst durch die von der k. k. Tabakfabriken-Direction erfolgte Annahme des Offertes verbindlich. — c) Sollte die Direction den Ersteher, wenn derselbe im vorgezeichneten Termine von 14 Tagen zur Unterfertigung der Vertragsurkunde nicht erscheint, zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten zu verhalten finden; so hat in diesem Falle das Offert mit der berufenen Kundmachung und diesen Contractsbedingungen belegt, die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten. — §. 18. Der Ersteher hat alle Weg- und Brückenmätze, so wie den Stämpel zu der für die k. k. Tabakfabriken-Direction bestimmten Ver-

tragsurkunde aus Eigenem zu bestreiten. — Der- selbe haftet für die genaue Erfüllung seiner Ver- bindlichkeiten mit der erlegten Caution und über- haupt mit seinem ganzen beweglichen und unbe- weglichen Vermögen. — §. 19. Sollte der Er- steher die Unterschrift der Vertragsurkunde ver- weigern, und als eine solche Verweigerung kann das Nichterscheinen zum Vertragsabschlusse an- gesehen werden, oder aber den Vertragsbedin- gungen nicht in allen Puncten völlig Genüge leisten, so bleibt der Staatsverwaltung die Wahl vorbehalten, entweder den Ersteher zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu verhalten, oder das Zufuhrsgeschäft auf beliebige Weise durch wen immer und zu was immer für Preisen, in oder außer dem Concurrenzwege auf Kosten und Gefahr des contractbrüchig gewordenen Er- stehers bewerkstelligen zu lassen. — Ueberhaupt ist die k. k. Tabakfabriken-Direction berechtigt, alle jene Maßregeln, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, zu ergreifen, und sich aus der Caution, wie nicht minder aus dem übrigen Vermögen des Unternehmers für die höheren Kosten bezahlt zu machen. Die so angegriffene Caution ist von dem Unternehmer innerhalb vierzehn Tagen auf ihren vollen Be- trag zu ergänzen. Die Direction kann unter ei- nem solchen Verhältnisse selbst den Vertrag für die fernere Dauer ganz auflösen, und sich mit dem daraus entstehenden Nachtheile an dem Un- ternehmer schadlos halten. — Der Frachtunter- nehmer, welcher in dem einen, wie in dem an- dern Falle jeden aus seiner Vertragsbrüchigkeit entstehenden Schaden oder Mehrkostenbetrag zu ersetzen hat, erkennt in allen hier angeführten Fällen die buchhalterische Berechnung der höhe- ren Beköstung oder der Beschädigung mit aus- drücklicher Verzichtleistung auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, als eine den vollen Beweis herstellende Urkunde. — §. 20. Der bedungene Frachtpreis wird für den Sporco- Wiener-Genie in der Art gezahlt, daß die a conto Fracht mit zwei Dritttheilen im Auf- ladungsorte, und nach richtiger Ablieferung die Restfracht mit einem Drittel im Abladungsorte nach dem daselbst sich ergebenden Gewichtsbefunde gegen vorschristmäßig gestämpelte Quittung behoben werden kann. — In diesem Preise ist die Assuranz mitbegriffen, wogegen aber auch der Unternehmer verpflichtet ist, jede Ladung auf eigene Kosten zu assureiren. — Graz am 27. October 1849.

3. 2058. (3) Nr. 433.

E d i c t.
 Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird hier- mit bekannt gemacht:
 Es sey am 23. Mai 1848 zu Kirchheim, The- rezia Wakerschek, Kaffschieders Witwe von Idria, ohne eine letztwillige Anordnung gestorben.
 Da nun diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf ihre Verlassenschaft ein Erbrecht zusteht, so werden hiermit alle Jene, welche hierauf Ansprüche aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken ermahnt, ihr Erbrecht binnen 1 Jahre, vom Tage der ersten Einschaltung gegen- wärtigen Edictes, um so gewisser bei diesem Gerichte, als Abhandlungsinstant, anzumelden und sich gehörig auszuweisen, als widrigens diese Verlassenschaft mit dem aufgestellten Curator, Hrn. Peter Kaganus von Idria und den sich allenthalen ausweisenden Erben, nach der Vorschrift der Gesetz verhandelt werden.
 K. K. Bezirksgericht Idria am 25. Oct. 1849.

3. 2070. (3) Nr. 3056

E d i c t.
 Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird kund gemacht:
 Es sey in der Executionssache des Hrn. Johann Esterman von Oberlaibach, als Cessionär des Johann Gotschig von Pöndorf, im Bezirke Wechselberg, wider Andreas Dobrovoly von Podgora, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 20. Jänner 1836 schuldi- ger 54 fl. 4 kr. e. s. e., in die executive Feilbietung der, diesem gehörigen, zu Podgora unter H. Nr. 56 gelegenen, und im Grundbuche der Herrschaft Freuden- thal unter Urb. Nr. 13. Nov. 18. vorkommenden, gerichtlich auf 116 fl. 40 kr. bewerteten Raiferne- lialität gewilliget, und es seyen hiezu die Feilbietungs- termine auf den 10. December l. J., den 10. Jänner und den 11. Februar l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Orte Podgora mit dem Anbange bestimmt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbie- tung auch unter dem Schätzungswerte hintangege- ben werden wird. Das Schätzungsprotocoll, der

Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen könn- en während den Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 6. Oct. 1849.

3. 2071. (3) Nr. 3286.

E d i c t.
 Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gegeben, daß in der Executionssache des Jo- seph Meyz von Franzdorf, wider Joseph Provanita von Bresouza, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 26. November 1846 schuldigen 90 fl. e. s. e., die executive Feilbietung der dem Letztem gehörigen, zu Bresouza unter H. Z. 7 liegenden und im Grundbu- che der Herrschaft Freudenthal unter Urb. Nr. 195 vorkommenden Viertelhuber, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1512 fl. 40 kr. bewilliget, und hiezu die Feilbietungstermine auf den 13. Dec. l. J., den 14. Jänner und den 14. Februar l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Wohnorte des Executen mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbeding- nisse und das Schätzungsprotocoll können hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 23. Oct. 1849.

3. 2072. (5) Nr. 3418.

E d i c t.
 Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Boretz von Mörzing, die executive Feilbietung der, dem Mathias Paulekic von Perudine Nr. 16 gehö- rigen, zu Perudine liegenden und im Grundbuche der Probstleitzing Mörzing sub Rectif. Nr. 19² vorkom- menden ¹/₂ Hubrealität sammt Gebäuden, im gericht- lichen Schätzungswerte von 170 fl. E. M., wegen schuldiger 45 fl. E. M. e. s. e. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagszungen, nämlich auf den 21. November und 20. December d. J., und 21. Jänner 1850, immer Vormittags von 9 — 12 Uhr, im Orte der Pfandrealityt mit dem Besatze angeordnet, daß solche bei der 3. Feil- bietungstagszungen auch unter dem Schätzungswert- the würde hintangegeben werden.

Bezirksgericht Krupp am 19. October 1849.

3. 2061. (3) Nr. 3961.

E d i c t.
 Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht: Es habe Herr Johann Pegan von Senofetsch, wider den unbekannt wo befindlichen Martin Pegan und seine gleichfalls unbekanntem Erben, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der im Grundbuche der vorbestandenen Herrschaft Seno- fetsch sub Urb. Nr. 18^{1/2} vorkommenden Einviertel- hube hieramts angebracht.

Da der Beklagten Aufenthalt hieramts unbe- kannt ist, wurde ihnen auf ihre Gefahr und Kosten, Herr Franz Bostianzich von Senofetsch als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem dieser Rechts- gegenstand bei der hiemit auf den 26. Februar l. J., Vormittags 9 Uhr hieramts bestimmten Verhand- lungstagszungen ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende verständiget, daß sie entweder zur Tagszungen selbst erscheinen, oder ihre Rechtsbehelfe dem aufgestellten Curator an die Hand geben, widrigens sie sich die aus ihrer Verabstümung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch den 24. Oct. 1849.

3. 2069. (3)

E d i c t.
 Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird hiemit bekannt gegeben: Es sey in der Execu- tionssache des Lorenz Petrovichich von Sabozhev, wider Jacob Mikusch von ebendort, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 5. März 1842 schuldigen 8 fl. 40 kr. e. s. e., in die Reassumirung der mit dem Besatze vom 23. Juli 1847, Z. 1431 bewil- ligt gewesenen exec. Feilbietung der dem Executen ge- hörigen, zu Sabozhev unter Haus Nr. 12 liegenden und im Grundbuche der Herrschaft Freudenthal unter Urb. Nr. 178 vorkommenden Halbhuber gewilliget und hiezu die Feilbietungstermine auf den 17. Dec. l. J., den 17. Jänner und den 18. Februar 1850, jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese gerichtlich auf 1511 fl. 23 kr. bewertete Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintange- geben wird. Das Schätzungsprotocoll, der Grund- buchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 31. Oct. 1849.

3. 2060. (3) Nr. 4142.

E d i c t.
 Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des

Herrn Joseph Bescheg von Woelsberg, Cessionär des Heren Andreas Wattouz von Peteline, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 29. October 1846 schul- digen 83 fl. e. s. e., in die executive Feilbietung, der dem Executen Lucas Ivanzichich gehörigen, in Hornoviz sub Consc. Nr. 43 gelegenen, im Grund- buche des Gutes Neukofel, sub Rectif. Nr. 66 vor- kommenden, gerichtlich auf 763 fl. 40 kr. bewerteten Viertelhuber gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagszungen auf den 13. Decem- ber l. J., den 14. Jänner und 14. Februar l. J., jedesmal Vormittags von 10 — 12 Uhr im Orte der Realität zu Hornoviz mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realität bei der 3ten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsproto- coll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch den 9. Nov. 1849.

3. 2066. (3) Nr. 2948.

E d i c t.
 Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird hiemit kund gemacht:

Es habe Paul Mauz von Oberbressoviz, durch Herrn Dr. Dvijaich, unter 1. v. M., Z. 2948, hiergerichts die Klage auf Verjähr- und Erlöschen- erklärung der auf seiner, zu Oberbressoviz, unter H. Z. 9 gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Freuden- thal unter Urb. Nr. 38 vorkommenden Hubrealität, zu Gunsten des Anton Swette, mittelst Schuld- scheines ddo. 11. December 1811 intabulirten For- derung pr. 100 fl wider diesen Gläubiger und dessen allfällige Erben angebracht, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagszungen auf den 19. Februar 1850, Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte unter der, im §. 29 a. G. D. ausgedrückten Folgen bestimmt worden ist.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Beklagten unbekannt, und derselbe vielleicht aus den k. k. Erb- ländern abwesend ist, so hat man zu dessen Vertre- tung und auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Johann Smuk von Oberlaibach zum Curator aufge- stellt.

Der Beklagte wird demnach durch gegenwärtiges Edict erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheine, oder seine Rechtsbehelfe dem aufgestellten Vertreter mittheile, oder selbst einen solchen bestelle, widrigens das gesetzmäßige Verfahren mit dem obge- nannten Curator abgeführt werden wird.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 12. Oct. 1849.

3. 2067. (3) Nr. 3424.

E d i c t.
 Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht:

Es habe Johann Debeuc von Sabozev, um Einberufung und sohinige Todeserklärung seines, seit mehr als 30 Jahren unbekannt wo abwesenden Vaters Lorenz Debeuc von Sabozev, gebeten. Da man hierüber den Georg Drakler von Franzdorf zum Curator aufgestellt hat, so wird ihm dies hiemit be- kannt gemacht, mit dem Besatze, daß er binnen einem Jahre vor diesem Gerichte so gewiß zu erschei- nen, oder dasselbe auf eine andere Art in die Kennt- niß seines Lebens zu setzen habe, als er widrigens für todt erklärt, und sein Verlaß den hier bekannten und sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 28. Oct. 1849.

3. 2117. (2)

Wein=Verkauf.

Im Hause Nr. 233, auf dem Kundschafst- plache, im 2. Stocke, sind fortwährend echte Dester- reicher und Steierer Bouteillen-Weine vorzüg- licher Qualität, und zwar:

Rother Böslauer, } in großen Halbmaß-Bou-
 Grinzinger, } teillen u. Rheinweinflaschen
 Weidlinger, } à 33 kr.

Gonobiker Binarier in Halbmaßbouteillen à 22 kr. und Brandner Schmitzberger in dto. à 30 „ zu haben; ingleichen auch echter Gonobiker Binarier, leichterer Gattung und als Tischwei- gut verwend- bar, die Maß zu 28 kr.

Da diese Weine wegen ihres unmittelbaren Bezuges aus dem Erzeugungsorte und ihrer Echtheit bisher stets beliebt und gesucht waren, wird jede weitere Empfehlung unterlassen und nur noch beigefügt, daß auch größeren Bestellungen zur Zufriedenheit entsprochen werden kann.

Oberlaibach am 14. November 1849.